

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/864 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 132,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission ⁽²⁾ werden die darin vorgesehenen Gebühren und Entgelte unter Berücksichtigung der Inflationsrate anhand des von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 ⁽³⁾ jährlich überprüft.
- (2) Diese Gebühren sollten infolge dieser jährlichen Überprüfung, die 2014 durchgeführt wurde, im Einklang mit der von Eurostat für das Jahr 2013 veröffentlichten durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate von 1,5 % angepasst werden.
- (3) Bei dieser Anpassung wird die Höhe der Gebühren und Entgelte so festgelegt, dass die mit ihnen erzielten Einnahmen zusammen mit anderen Einnahmequellen der Agentur nach Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Deckung der für die erbrachten Dienstleistungen angefallenen Kosten ausreichen.
- (4) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte im Rahmen der ihm mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 übertragenen Befugnisse weiterhin die Anstrengungen überwachen, die von der Agentur unternommen werden, um im Sinne einer optimalen Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen Effizienzsteigerungen zu erreichen. Die Kommission sollte die Stellungnahme des Verwaltungsrats bei der nächsten Überprüfung der Gebühren und Entgelte der Agentur berücksichtigen, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission erfolgt.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung nicht für zulässige Einreichungen gelten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 erhalten die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige zulässige Einreichungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

—

ANHANG

„ANHANG I

Gebühren für Registrierungen nach Artikel 6, 7 oder 11 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardgebühren

	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 1-10 t	1 739 EUR	1 304 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 10-100 t	4 674 EUR	3 506 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 100-1 000 t	12 501 EUR	9 376 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich über 1 000 t	33 699 EUR	25 274 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Gebühren für KMU

	Mittleres Unternehmen (Einzeleinreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzeleinreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinstunternehmen (Einzeleinreichung)	Kleinstunternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 1-10 t	1 131 EUR	848 EUR	609 EUR	457 EUR	87 EUR	65 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 10-100 t	3 038 EUR	2 279 EUR	1 636 EUR	1 227 EUR	234 EUR	175 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 100-1 000 t	8 126 EUR	6 094 EUR	4 375 EUR	3 282 EUR	625 EUR	469 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich über 1 000 t	21 904 EUR	16 428 EUR	11 795 EUR	8 846 EUR	1 685 EUR	1 264 EUR

ANHANG II

Gebühren für Registrierungen nach Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absätze 2 und 3 oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardgebühren

	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Gebühr	1 739 EUR	1 304 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Gebühren für KMU

	Mittleres Unternehmen (Einzeleinreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzeleinreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinstunternehmen (Einzeleinreichung)	Kleinstunternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Gebühr	1 131 EUR	848 EUR	609 EUR	457 EUR	87 EUR	65 EUR

ANHANG III

Gebühren für die Aktualisierung von Registrierungen nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardgebühren für die Aktualisierung des Mengenbereichs

	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 10-100 t	2 935 EUR	2 201 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	10 762 EUR	8 071 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich über 1 000 t	31 960 EUR	23 970 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	7 827 EUR	5 870 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich über 1 000 t	29 025 EUR	21 768 EUR
Von Mengenbereich 100-1 000 t zum Mengenbereich über 1 000 t	21 198 EUR	15 898 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Gebühren für KMU für die Aktualisierung des Mengenbereichs

	Mittleres Unternehmen (Einzeleinreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzeleinreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinstunternehmen (Einzeleinreichung)	Kleinstunternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 10-100 t	1 908 EUR	1 431 EUR	1 027 EUR	770 EUR	147 EUR	110 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	6 995 EUR	5 246 EUR	3 767 EUR	2 825 EUR	538 EUR	404 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich über 1 000 t	20 774 EUR	15 580 EUR	11 186 EUR	8 389 EUR	1 598 EUR	1 198 EUR

	Mittleres Unternehmen (Einzeleinreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzeleinreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinstunternehmen (Einzeleinreichung)	Kleinstunternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	5 087 EUR	3 816 EUR	2 739 EUR	2 055 EUR	391 EUR	294 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich über 1 000 t	18 866 EUR	14 150 EUR	10 159 EUR	7 619 EUR	1 451 EUR	1 088 EUR
Vom Mengenbereich 100-1 000 t zum Mengenbereich über 1 000 t	13 779 EUR	10 334 EUR	7 419 EUR	5 564 EUR	1 060 EUR	795 EUR

Tabelle 3

Gebühren für sonstige Aktualisierungen

Art der Aktualisierung			
Änderung der Identität des Registranten durch Wechsel der Rechtspersönlichkeit		1 631 EUR	
Art der Aktualisierung		Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Änderung der Bedingungen für den Zugang zu in der Einreichung enthaltenen Informationen:	Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	4 892 EUR	3 669 EUR
	Entsprechender Mengenbereich	1 631 EUR	1 223 EUR
	Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	4 892 EUR	3 669 EUR
	Informationen des Sicherheitsdatenblattes	3 261 EUR	2 446 EUR
	Handelsbezeichnung des Stoffes	1 631 EUR	1 223 EUR
	IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 631 EUR	1 223 EUR
	IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden	1 631 EUR	1 223 EUR

Tabelle 4

Ermäßigte Gebühren für KMU für sonstige Aktualisierungen

Art der Aktualisierung		Mittleres Unternehmen		Kleines Unternehmen		Kleinstunternehmen	
Änderung der Identität des Registranten durch Wechsel der Rechtspersönlichkeit		1 060 EUR		571 EUR		82 EUR	
Art der Aktualisierung		Mittleres Unternehmen (Einzeleinreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzeleinreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinstunternehmen (Einzeleinreichung)	Kleinstunternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Änderung der Bedingungen für den Zugang zu in der Einreichung enthaltenen Informationen:	Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	3 180 EUR	2 385 EUR	1 712 EUR	1 284 EUR	245 EUR	183 EUR
	Entsprechender Mengenbereich	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR
	Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	3 180 EUR	2 385 EUR	1 712 EUR	1 284 EUR	245 EUR	183 EUR
	Informationen des Sicherheitsdatenblattes	2 120 EUR	1 590 EUR	1 141 EUR	856 EUR	163 EUR	122 EUR
	Handelsbezeichnung des Stoffes	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR
	IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR
	IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR

ANHANG IV

Gebühren für Anträge nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffer xi der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardgebühren

Angaben, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	4 892 EUR	3 669 EUR
Entsprechender Mengenbereich	1 631 EUR	1 223 EUR

Angaben, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	4 892 EUR	3 669 EUR
Informationen des Sicherheitsdatenblattes	3 261 EUR	2 446 EUR
Handelsbezeichnung des Stoffes	1 631 EUR	1 223 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 631 EUR	1 223 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden	1 631 EUR	1 223 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Gebühren für KMU

Angaben, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird	Mittleres Unternehmen (Einzeleinreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzeleinreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinstunternehmen (Einzeleinreichung)	Kleinstunternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	3 180 EUR	2 385 EUR	1 712 EUR	1 284 EUR	245 EUR	183 EUR
Entsprechender Mengenbereich	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR
Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	3 180 EUR	2 385 EUR	1 712 EUR	1 284 EUR	245 EUR	183 EUR
Informationen des Sicherheitsdatenblattes	2 120 EUR	1 590 EUR	1 141 EUR	856 EUR	163 EUR	122 EUR
Handelsbezeichnung des Stoffes	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden	1 060 EUR	795 EUR	571 EUR	428 EUR	82 EUR	61 EUR

ANHANG V

**Gebühren und Entgelte für PPORD-Mitteilungen nach Artikel 9 der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006**

Tabelle 1

Gebühren für PPORD-Mitteilungen

Standardgebühr	544 EUR
Ermäßigte Gebühr für mittlere Unternehmen	353 EUR
Ermäßigte Gebühr für kleine Unternehmen	190 EUR
Ermäßigte Gebühr für Kleinstunternehmen	27 EUR

Tabelle 2

Entgelte für die Verlängerung einer PPORD-Ausnahme

Standardentgelt	1 087 EUR
Ermäßigtes Entgelt für mittlere Unternehmen	707 EUR
Ermäßigtes Entgelt für kleine Unternehmen	380 EUR
Ermäßigtes Entgelt für Kleinstunternehmen	54 EUR

ANHANG VI

Gebühren für Zulassungsanträge nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardgebühren

Grundgebühr	54 100 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	10 820 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	10 820 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist kein KMU: 40 575 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 30 431 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 18 259 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Gebühren für mittlere Unternehmen

Grundgebühr	40 575 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	8 115 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	8 115 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 30 431 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 18 259 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

Tabelle 3

Ermäßigte Gebühren für kleine Unternehmen

Grundgebühr	24 345 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	4 869 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	4 869 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 18 259 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

Tabelle 4

Ermäßigte Gebühren für Kleinstunternehmen

Grundgebühr	5 410 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	1 082 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	1 082 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller: 4 057 EUR

ANHANG VII

Entgelte für die Überprüfung einer Zulassung nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardentgelte

Grundentgelt	54 100 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	10 820 EUR

Zusatzentgelt pro Stoff	10 820 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist kein KMU: 40 575 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 30 431 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 18 259 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Entgelte für mittlere Unternehmen

Grundentgelt	40 575 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	8 115 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	8 115 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 30 431 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 18 259 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

Tabelle 3

Ermäßigte Entgelte für kleine Unternehmen

Grundentgelt	24 345 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	4 869 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	4 869 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 18 259 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

Tabelle 4

Ermäßigte Entgelte für Kleinstunternehmen

Grundentgelt	5 410 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	1 082 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	1 082 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinstunternehmen: 4 058 EUR

ANHANG VIII

Gebühren für das Einlegen von Widerspruch nach Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tabelle 1

Standardgebühren

Widerspruch gegen eine Entscheidung nach:	Gebühr
Artikel 9 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	2 392 EUR
Artikel 27 oder 30 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	4 783 EUR
Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	7 175 EUR

Tabelle 2

Ermäßigte Gebühren für KMU

Widerspruch gegen eine Entscheidung nach:	Gebühr
Artikel 9 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 794 EUR
Artikel 27 oder 30 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	3 587 EUR
Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	5 381 EUR“